

Neues aus dem PSG II für den stationären Bereich

Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen betrachten ihre Lebenssituation bereits vorausschauend und blicken auf die neuen Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II), welches ab 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Tipp:

Wer bereits die Pflegestufe I hat und zuhause gepflegt wird, jedoch überlegt in ein Pflegeheim zu gehen, für den könnte es sinnvoll sein, das noch im Jahr 2016 zu tun. Damit erhält er den Bestandsschutz für die Kosten einer stationären Pflege durch die Pflegekasse. Dieser Bestandsschutz würde für ihn ab 2017 nicht mehr gelten. Nach dem neuen Pflegestärkungsgesetz II bekäme er einen geringeren Betrag mit den aufgerückten Pflegegraden 2 und 3 für den stationären Bereich.



Von	Nach
Pflegestufe 0	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2
Pflegestufe I mit EA	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3
Pflegestufe II mit EA	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4
Pflegestufe III / Härtefall	Pflegegrad 5
Pflegestufe III mit EA	Pflegegrad 5

Hauptleistungsbeträge in Euro für den stationären Bereich ab 1. Januar 2017

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
125 Euro	770 Euro	1.262 Euro	1.775 Euro	2.005 Euro

Die Absenkung des Leistungssatzes für den Pflegegrad 2 (bisher Pflegestufe I) um rund 300 Euro könnte zur Folge haben, dass künftig die Pflegebedürftigen aus finanziellen Gründen keine Option auf stationäre Pflege in den niedrigen Graden mehr haben.

Der Eigenanteil an Heimkosten soll ebenfalls steigen. Wenn ich heute mit Pflegestufe I einen Eigenanteil von 400 Euro zahle, steigt dieser bis zur Pflegestufe III auf 800 Euro.

Zum 1. Januar 2017 soll zudem ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil

gelten, der für alle Pflegegrade in der jeweiligen Einrichtung gleich hoch ist. Nimmt man an, dass der Eigenanteil 2016 400 Euro und der einrichtungseinheitliche Eigenanteil 580 Euro für das Jahr 2017 beträgt, dann ist derjenige im Vorteil, der schon 2016 in das Heim zieht. Hier übernimmt die Pflegekasse den Differenzbetrag von 180 Euro. Wer 2017 erst ins Heim zieht muss den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil in voller Höhe selber zahlen. Allerdings kann besser geplant werden. Der bisherige Eigenanteil stieg

bisher mit der nächsthöheren Pflegestufe. Das wird ab 2017 nicht mehr so sein. Man hat einen bestimmten Betrag und der verändert sich nicht, auch bei notwendiger stärkerer Pflege und Versorgung.

Der Bewohner zieht mit einem bestimmten Betrag ein und der bleibt. Durch die Absenkung des Leistungsbetrags für den Pflegegrad 2 werden tendenziell Heime hauptsächlich nur noch von Schwerstpflegebedürftigen aufgesucht werden können.

Christa Heinrich

Vorteile:

- Die Pflegekassen teilen 2017 allen pflegebedürftigen Leistungsempfängern anstelle ihrer bisherigen Pflegestufe automatisch den nächsthöheren Pflegegrad mit.
- Es gibt keine neue Begutachtung für alle 2016 bereits anerkannten Demenzzkranken und Pflegebedürftigen mit den Pflegestufen 0, 1, 2 oder 3. Außer, wer dringend mehr Leistungen der Pflegekassen braucht, da sich sein Zustand sehr verschlechtert hat, wird bereits ab 01.11.2016 nach dem neuen System überprüft.
- Bereits anerkannten Leistungsempfängern mit den Pflegestufen 0 bis 3 hat die Politik außerdem garantiert, dass ihnen durch Zuweisung eines neuen Pflegegrads keine finanziellen Nachteile entstehen sollen.

A-B-C Pflegeversicherung

Weitere Informationen zur Pflegeversicherung finden Sie in der neuen Auflage der BSK-Beratungsbroschüre ABC Pflegeversicherung. Sie beinhaltet bereits die neue Rechtslage zum 1. Januar 2017 und gibt Betroffenen und deren Angehörigen nützliche Tipps und Ratschläge. Bestellen können Sie die Broschüre direkt beim BSK.

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
 Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim, Tel.: 06294 4281-70,
 Fax: 06294 4281-79, E-Mail: bestellung@bsk-ev.org, www.bsk-ev.org/shop